

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Lücke im hochsensiblen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit schließen - zeitlichen Rahmen für die Neuvorlage des Führungszeugnisses im SGB VIII klar regeln

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift eine Bundesrats-Initiative mit dem Ziel, den Satz 2 in § 72 a (1) des Sozialgesetzbuches VIII so eindeutig zu fassen, dass als genereller Rahmen hinsichtlich der Neuvorlage eines Führungszeugnisses ein Zeitraum von mindestens drei bis höchstens fünf Jahren gesetzt wird.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Das Sozialgesetzbuch VIII enthält keine konkrete zeitliche Vorgabe für eine Neuvorlage des Führungszeugnisses. In § 72 a (1) SGB VIII ist lediglich von „regelmäßigen Abständen“ die Rede.

Ein Dokument wie das Führungszeugnis ist im hochsensiblen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit von immenser Bedeutung. Ein klar definierter Rahmen für eine Neuvorlage dieses Dokuments würde eine entscheidende Lücke schließen.